

AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land

7. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 3. März 2010

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 2
- Beschlussbekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses Seite 9
- Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung Seite 9
- Anerkennung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 und uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters Seite 9
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck gemäß § 2 (1) BauGB Seite 10
- Bebauungsplan Nr. 23 „Försterstraße“ OT Mühlenbeck – Feldheim Seite 11
Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB
2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB Seite 12
1. Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet für Arbeit, Betreuung und Wohnen für besondere Personengruppen“, OT Schönfließ sowie
2. entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Fläche des Plangebietes
- Widmungsverfügungen, OT Mühlenbeck Seite 15
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuch-Bereinigungsgesetz in der Gemarkung Mühlenbeck im Bereich der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 17
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuch-Bereinigungsgesetz in der Gemarkung Schildow im Bereich der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 18
- Bekanntmachung des Wahlleiters Seite 18

Nichtamtlicher Teil

- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 19
- Öffnungszeiten für die Bibliotheken in Mühlenbeck und Zühlsdorf Seite 19
- Einladung der Jagdgenossenschaft Seite 19
- Kurzportrait Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder Seite 19
- Info „Grüne Schule grenzenlos“ Seite 20

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. II/0195/09/11 der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 30.11.2009 beschlossenen Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land an.

Die Ausfertigung dieser Satzung ist am 02.12.2009 durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, 02.12.2009

gez.: Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) GVBl. I S. 286 vom 18.12.2007 in ihrer Sitzung am 30.11.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungseinrichtung) werden Elternbeiträge in Form von Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde.
- (3) Tagespflegepersonen erhalten auf der Grundlage des mit der Gemeinde geschlossenen Betreuungsvertrages gem. § 3 ein monatliches Betreuungsentgelt.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren in den Kindertagesstätten richten sich nach den Anlagen 1, 2, 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Höhe der Betreuungsgebühren in der Tagespflege richten sich nach der Anlage 4, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und monatlich erhoben. Die Festsetzung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- (3) Ergibt sich aufgrund des Eintritts eines um mindestens 10 v. Hundert veränderten Einkommens eine neue Gebühr, so wird diese durch den Träger vom 1. des Monats an berücksichtigt, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Dieser Sachverhalt ist dem Träger innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (4) Falsche Angaben oder verspätet gemachte Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können auch rückwirkend zu Forderungen der Gemeinde führen.
- (5) Verbleibt ein Kind über die im Betreuungsvertrag festgeschriebene Betreuungszeit in der Einrichtung, so kann diese Zeit gesondert in Rechnung gestellt werden. Für jede angefangene ½ Stunde beträgt die Gebühr 25,00 Euro.

- (6) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist zusätzlich Essengeld zu entrichten.

§ 3 Betreuungsentgelt

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages ersetzt die Gemeinde der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen als Betreuungsentgelt.

- (2) Das Betreuungsentgelt je betreutes Kind wird entsprechend des vereinbarten täglichen Betreuungsumfangs in nachfolgender Höhe gewährt:

tägl. Betreuungszeit	monatliches Betreuungsentgelt
bis 2 Std.	108,24 €
bis 3 Std.	162,36 €
bis 4 Std.	216,48 €
bis 5 Std.	270,60 €
bis 6 Std.	324,72 €
bis 7 Std.	378,84 €
bis 8 Std.	432,96 €
bis 9 Std.	487,08 €
bis 10 Std.	541,20 €
über 10 Std.	595,32 €

- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monats, wird für diesen Monat das Betreuungsentgelt anteilig gewährt.
- (4) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.
- (5) Die Beiträge zur Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung einer Tagespflegeperson gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungssatz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung in Bezug auf den Aufwendungsatz der Absätze 2 und 4 nicht übersteigen.

Amtlicher Teil

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Der Anspruch auf Betreuung wird durch die Gemeinde Mühlenbecker Land festgestellt. Daraus ergibt sich die Länge der Betreuungszeit.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit ist nach Feststellung durch die Gemeinde Mühlenbecker Land der Kindereinrichtung bekannt zu geben.
- (3) Änderungen der festgestellten Betreuungszeit sind der Kindereinrichtung mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Regelbetreuungszeit in der Kita und Tagespflege von 09.00-15.00 Uhr und im Hort am Nachmittag bis 16.00 Uhr.
- (4) Die Hortbetreuungszeit kann außerhalb der Kernschulzeit von 08.00-12.00 Uhr flexibel im Rahmen des ermittelten Betreuungsbedarfes entsprechend Abs. 3 in Anspruch genommen werden. Bei Unterrichtsausfällen hat die Schule für die Betreuung der Kinder Sorge zu tragen.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages (Beginn der Eingewöhnung) entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung
- (3) Änderungen des Betreuungsbedarfes sind schriftlich mindestens einen Monat im Voraus bei der Gemeindeverwaltung zum ersten des Änderungsmonats einzureichen. Bei Anträgen für Betreuungszeitänderungen in der Tagespflege muss die Tagespflegeperson ihr Einverständnis erklären

§ 7 Gebührenermäßigung

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. Tag des laufenden Monats, wird für den Monat die halbe Gebühr erhoben.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den laufenden Monat ist bis zum 1. des Monats fällig.
- (2) In den Fällen von § 6 (1) ist die Gebühr mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages fällig.

§ 9 Ermittlung der Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach
 1. der Höhe des Jahreseinkommens der in § 5 genannten Personen;
 2. der Anzahl der Kinder der Familie, die eine kommunale Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle besuchen;
 3. dem Betreuungsumfang und dem Alter der Kinder.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrundegelegt. Steht jedoch ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung des Elternbeitrages unberücksichtigt.
- (3) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt erstmalig vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und anschließend in der Regel einmalig jährlich.
- (4) Maßgebend für die jährliche Festsetzung der Betreuungsgebühr sind die Verhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 v. Hundert abweicht, ist das aktuelle Einkommen unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der Gemeinde Mühlenbecker Land anzuzeigen.
- (5) Jedes unterhaltsberechtigten Kind, dessen Betreuung nicht in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle erfolgt, wird einkommensmindernd in Höhe von 2220,- € auf das Jahreseinkommen berücksichtigt. Die Ermäßigung entfällt, sofern die Unterhaltsleistung für ein unterhaltsberechtigtes Kind bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens zugrundegelegt wurde.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertagesstätten oder eine Tagespflegestelle im Sinne dieser Satzung innerhalb der Gemeinde, so ermäßigt sich die Betreuungsgebühr entsprechend dem Gebührentarif auf 80 % für das zweitälteste Kind und auf 60 % für das drittälteste Kind. Für das viertälteste und weitere Kinder erfolgt die Betreuung ohne Gebühr.
- (7) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel), Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Empfänger des Kindergeldzuschlages gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz zahlen den Mindestbeitrag.
- (8) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird das laut des aktuellen Gebührentarifs höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Betreuungsgebühr festgestellt.

§ 10 Gastkind

Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt für:

- | | |
|---|---------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 10,00 € |
| 2. Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn | 07,00 € |
| 3. Kinder der 1. bis 6. Klasse | 05,00 € |

Amtlicher Teil

§ 11 Einkommen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen der gem. § 5 Gebührenpflichtigen.
- (2) Zum Jahreseinkommen zählt das Jahresnettoerwerbseinkommen und sonstige Einnahmen.
- (3) Die Angaben zum Jahresnettoerwerbseinkommen sind den Einkommensteuerbescheiden zu entnehmen. Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens.
- (4) Bei Arbeitnehmern, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird als Jahresnettoerwerbseinkommen das Bruttoerwerbseinkommen, abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Arbeitnehmeranteil der Beiträge für die Sozialversicherung und Solidarzuschlag, abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, zugrundegelegt. Je Gebührenpflichtigen kann eine Werbungskostenpauschale von 920,00 € anerkannt werden, sofern im Einzelfall nicht höhere Aufwendungen vom Finanzamt bestätigt wurden.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Bescheid über Einkommensteuer erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind, welches die Kindertagesstelle oder eine Tagespflegestelle besucht;
 - weitere Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Verletzengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz
 - Elterngeld gem. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abzüglich des gesetzlichen Freibetrages gem. § 10 BEEG in Höhe von 300 € monatlich.
- (7) Nicht Bestandteil des Jahreseinkommens sind Einnahmen aus den Einkommensarten:
 - Kindergeld
 - Erziehungsgeld
 - Bafög
- (8) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkommensarten haben, werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkommensart dürfen von der anderen Einkommensart nicht abgezogen werden. (Verbot des Verlustausgleiches zwischen verschiedenen Einkunftsarten – vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).
- (9) Wird nachweislich kein positives Einkommen erzielt, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten, die Tagespflegeperson und der Träger können den Betreuungsvertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

- (2) Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger kann erfolgen bei:
 - Säumigkeit in der Gebührenzahlung (§ 13)
 - grobem Verstoß gegen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, diese Satzung oder die Hausordnung
 - unentschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von einem Monat
- (3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

§ 13 Säumigkeit

- (1) Bei unvollständiger bzw. ausbleibender Zahlung der Gebühren von mehr als einem Monat kann der Betreuungsplatz von Seiten der Gemeindeverwaltung nach der ersten erfolglosen Mahnung fristlos gekündigt werden.
- (2) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.
- (3) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren erhoben gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt,
 - wer Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, falsch, nicht oder verspätet abgibt.
 - wer Betreuung ohne Betreuungsvertrag oder außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 07.11.2005 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, 02.12.2009

*gez.: Brietzke
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Anlage 1

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **älteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

	Monats- einkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
		Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
bis	1.000,00	7,00	8,00	9,00	9,00	10,00	11,00	12,00	12,00	13,00	15,00
ab	1.000,00	8,00	9,00	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	14,00	17,00
ab	1.250,00	27,00	30,00	32,00	35,00	38,00	41,00	44,00	47,00	49,00	57,00
ab	1.500,00	53,00	59,00	64,00	70,00	75,00	81,00	86,00	92,00	98,00	113,00
ab	1.750,00	81,00	90,00	98,00	107,00	115,00	124,00	132,00	141,00	150,00	173,00
ab	2.000,00	92,00	103,00	112,00	123,00	132,00	143,00	152,00	162,00	172,00	198,00
ab	2.250,00	104,00	116,00	127,00	139,00	149,00	161,00	171,00	183,00	194,00	224,00
ab	2.500,00	116,00	129,00	141,00	154,00	166,00	179,00	191,00	204,00	216,00	249,00
ab	2.750,00	129,00	144,00	156,00	171,00	184,00	199,00	212,00	226,00	239,00	276,00
ab	3.000,00	142,00	158,00	173,00	189,00	203,00	219,00	233,00	250,00	264,00	305,00
ab	3.250,00	155,00	172,00	188,00	206,00	221,00	239,00	254,00	272,00	287,00	332,00
ab	3.500,00	168,00	187,00	204,00	223,00	240,00	259,00	276,00	295,00	312,00	360,00
ab	3.750,00	184,00	205,00	224,00	245,00	263,00	284,00	302,00	323,00	342,00	395,00
ab	4.000,00	202,00	225,00	245,00	268,00	288,00	311,00	331,00	354,00	374,00	432,00
ab	4.250,00	221,00	246,00	268,00	293,00	315,00	340,00	362,00	387,00	410,00	473,00
ab	4.500,00	243,00	271,00	295,00	323,00	347,00	375,00	399,00	427,00	451,00	521,00

	Monats- einkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
		Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	
		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
bis	1.000,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00	8,00
ab	1.000,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00	8,00
ab	1.250,00	14,00	16,00	17,00	18,00	20,00	21,00	22,00	26,00
ab	1.500,00	29,00	32,00	34,00	37,00	39,00	42,00	44,00	51,00
ab	1.750,00	44,00	48,00	52,00	56,00	60,00	64,00	68,00	78,00
ab	2.000,00	50,00	55,00	59,00	64,00	68,00	73,00	77,00	89,00
ab	2.250,00	57,00	62,00	67,00	72,00	77,00	82,00	87,00	101,00
ab	2.500,00	64,00	70,00	75,00	81,00	86,00	92,00	98,00	113,00
ab	2.750,00	71,00	77,00	83,00	90,00	95,00	102,00	108,00	125,00
ab	3.000,00	77,00	85,00	91,00	98,00	105,00	112,00	118,00	137,00
ab	3.250,00	84,00	92,00	99,00	107,00	114,00	122,00	129,00	149,00
ab	3.500,00	92,00	100,00	108,00	117,00	124,00	133,00	140,00	162,00
ab	3.750,00	100,00	110,00	118,00	127,00	136,00	145,00	153,00	177,00
ab	4.000,00	111,00	121,00	130,00	140,00	150,00	160,00	169,00	195,00
ab	4.250,00	121,00	132,00	142,00	153,00	163,00	175,00	185,00	213,00
ab	4.500,00	133,00	145,00	156,00	168,00	179,00	192,00	203,00	234,00

	Monats- einkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse						
		Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5,0 Std.	bis 6,0 Std.	bis 7 Std.	über 7 Std.
		85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
bis	1.000,00	3,00	3,00	3,00	3,00	4,00	5,00	
ab	1.000,00	3,00	3,00	3,00	3,00	4,00	5,00	
ab	1.250,00	8,00	8,00	9,00	10,00	12,00	16,00	
ab	1.500,00	16,00	18,00	19,00	21,00	25,00	33,00	
ab	1.750,00	25,00	27,00	29,00	32,00	39,00	51,00	
ab	2.000,00	28,00	31,00	33,00	37,00	44,00	58,00	
ab	2.250,00	31,00	34,00	37,00	41,00	50,00	65,00	
ab	2.500,00	36,00	39,00	42,00	47,00	56,00	74,00	
ab	2.750,00	39,00	43,00	46,00	51,00	62,00	81,00	
ab	3.000,00	43,00	47,00	51,00	57,00	68,00	89,00	
ab	3.250,00	47,00	51,00	55,00	61,00	74,00	96,00	
ab	3.500,00	51,00	56,00	60,00	67,00	80,00	105,00	
ab	3.750,00	56,00	61,00	66,00	74,00	88,00	116,00	
ab	4.000,00	61,00	67,00	72,00	80,00	96,00	126,00	
ab	4.250,00	67,00	73,00	79,00	88,00	106,00	138,00	
ab	4.500,00	74,00	81,00	87,00	97,00	117,00	152,00	

Amtlicher Teil

Anlage 2

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **zweitälteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monats-einkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.000,00	6,00	7,00	8,00	8,00	9,00	10,00	10,00	11,00	12,00	14,00
ab 1.250,00	21,00	23,00	26,00	28,00	30,00	32,00	35,00	37,00	39,00	45,00
ab 1.500,00	42,00	47,00	51,00	56,00	60,00	65,00	69,00	74,00	78,00	90,00
ab 1.750,00	64,00	72,00	78,00	86,00	92,00	99,00	106,00	113,00	120,00	138,00
ab 2.000,00	74,00	83,00	90,00	99,00	106,00	114,00	122,00	130,00	138,00	159,00
ab 2.250,00	83,00	93,00	101,00	111,00	119,00	129,00	137,00	146,00	155,00	179,00
ab 2.500,00	93,00	104,00	113,00	124,00	133,00	144,00	153,00	164,00	173,00	200,00
ab 2.750,00	103,00	115,00	125,00	137,00	147,00	159,00	169,00	181,00	191,00	221,00
ab 3.000,00	113,00	126,00	138,00	151,00	162,00	175,00	186,00	199,00	211,00	243,00
ab 3.250,00	124,00	138,00	150,00	165,00	177,00	191,00	204,00	218,00	230,00	266,00
ab 3.500,00	134,00	150,00	163,00	179,00	192,00	207,00	221,00	236,00	250,00	288,00
ab 3.750,00	147,00	164,00	179,00	195,00	210,00	227,00	242,00	258,00	273,00	315,00
ab 4.000,00	161,00	179,00	196,00	214,00	230,00	248,00	265,00	283,00	299,00	345,00
ab 4.250,00	176,00	197,00	214,00	234,00	252,00	272,00	290,00	310,00	328,00	378,00
ab 4.500,00	195,00	217,00	236,00	259,00	278,00	300,00	320,00	342,00	361,00	417,00

Monats-einkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.000,00	3,00	4,00	4,00	5,00	4,00	6,00	5,00	6,00
ab 1.250,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	18,00	18,00	21,00
ab 1.500,00	23,00	25,00	27,00	29,00	31,00	36,00	35,00	41,00
ab 1.750,00	36,00	39,00	42,00	45,00	48,00	55,00	55,00	63,00
ab 2.000,00	40,00	44,00	47,00	51,00	54,00	63,00	61,00	71,00
ab 2.250,00	46,00	50,00	54,00	58,00	62,00	71,00	70,00	81,00
ab 2.500,00	51,00	56,00	60,00	64,00	69,00	79,00	78,00	90,00
ab 2.750,00	56,00	61,00	66,00	70,00	76,00	86,00	86,00	99,00
ab 3.000,00	62,00	68,00	73,00	78,00	84,00	96,00	95,00	110,00
ab 3.250,00	67,00	73,00	79,00	84,00	91,00	103,00	103,00	119,00
ab 3.500,00	73,00	80,00	86,00	92,00	99,00	113,00	112,00	129,00
ab 3.750,00	80,00	87,00	94,00	100,00	108,00	123,00	122,00	141,00
ab 4.000,00	88,00	97,00	104,00	112,00	120,00	138,00	135,00	156,00
ab 4.250,00	97,00	106,00	114,00	122,00	131,00	150,00	148,00	171,00
ab 4.500,00	106,00	116,00	125,00	133,00	144,00	164,00	163,00	188,00

Monats-einkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse						
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Regelbed. bis 4 Std.	Mehrbed. bis 5,0 Std.	Mehrbed. bis 6,0 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. über 7 Std.
	85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.000,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	4,00
ab 1.250,00	6,00	7,00	7,00	8,00	9,00	11,00	12,00
ab 1.500,00	13,00	14,00	15,00	16,00	19,00	23,00	26,00
ab 1.750,00	20,00	21,00	23,00	25,00	29,00	35,00	40,00
ab 2.000,00	22,00	24,00	26,00	28,00	33,00	39,00	46,00
ab 2.250,00	26,00	28,00	30,00	33,00	38,00	45,00	53,00
ab 2.500,00	29,00	32,00	34,00	37,00	43,00	51,00	60,00
ab 2.750,00	31,00	34,00	37,00	40,00	46,00	56,00	65,00
ab 3.000,00	35,00	38,00	41,00	44,00	51,00	62,00	72,00
ab 3.250,00	37,00	41,00	44,00	48,00	55,00	66,00	77,00
ab 3.500,00	41,00	45,00	48,00	53,00	60,00	72,00	84,00
ab 3.750,00	45,00	49,00	53,00	57,00	66,00	80,00	93,00
ab 4.000,00	49,00	54,00	58,00	63,00	73,00	87,00	102,00
ab 4.250,00	54,00	59,00	63,00	69,00	79,00	95,00	110,00
ab 4.500,00	60,00	65,00	70,00	76,00	88,00	105,00	123,00

Amtlicher Teil

Anlage 3

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **drittälteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monats- einkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.250,00	16,00	18,00	20,00	21,00	23,00	25,00	26,00	28,00	30,00	35,00
ab 1.500,00	32,00	35,00	38,00	42,00	45,00	49,00	52,00	55,00	59,00	68,00
ab 1.750,00	48,00	54,00	59,00	64,00	69,00	75,00	79,00	85,00	90,00	104,00
ab 2.000,00	55,00	62,00	67,00	73,00	79,00	85,00	91,00	97,00	103,00	119,00
ab 2.250,00	62,00	69,00	76,00	83,00	89,00	96,00	102,00	109,00	116,00	134,00
ab 2.500,00	70,00	78,00	85,00	93,00	100,00	108,00	115,00	123,00	130,00	150,00
ab 2.750,00	77,00	86,00	94,00	102,00	110,00	119,00	127,00	135,00	143,00	165,00
ab 3.000,00	85,00	95,00	104,00	113,00	122,00	132,00	140,00	150,00	159,00	183,00
ab 3.250,00	93,00	104,00	113,00	124,00	133,00	144,00	153,00	164,00	173,00	200,00
ab 3.500,00	101,00	112,00	122,00	134,00	144,00	156,00	166,00	177,00	187,00	216,00
ab 3.750,00	111,00	123,00	134,00	147,00	158,00	171,00	182,00	194,00	205,00	237,00
ab 4.000,00	121,00	135,00	147,00	161,00	173,00	187,00	199,00	213,00	225,00	260,00
ab 4.250,00	132,00	147,00	161,00	176,00	189,00	204,00	217,00	232,00	246,00	284,00
ab 4.500,00	146,00	162,00	177,00	193,00	208,00	225,00	239,00	256,00	270,00	312,00

Monats- einkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.250,00	9,00	9,00	10,00	11,00	12,00	12,00	13,00	15,00
ab 1.500,00	17,00	19,00	20,00	22,00	23,00	25,00	26,00	30,00
ab 1.750,00	26,00	29,00	31,00	33,00	36,00	38,00	40,00	47,00
ab 2.000,00	30,00	33,00	35,00	38,00	40,00	43,00	46,00	53,00
ab 2.250,00	34,00	37,00	40,00	43,00	46,00	49,00	52,00	60,00
ab 2.500,00	38,00	42,00	45,00	49,00	52,00	55,00	59,00	68,00
ab 2.750,00	43,00	47,00	50,00	54,00	58,00	62,00	65,00	75,00
ab 3.000,00	47,00	51,00	55,00	59,00	63,00	68,00	72,00	83,00
ab 3.250,00	50,00	55,00	59,00	64,00	68,00	73,00	77,00	89,00
ab 3.500,00	55,00	60,00	65,00	70,00	75,00	80,00	85,00	98,00
ab 3.750,00	60,00	66,00	71,00	77,00	82,00	87,00	92,00	107,00
ab 4.000,00	66,00	73,00	78,00	84,00	90,00	96,00	101,00	117,00
ab 4.250,00	72,00	79,00	85,00	92,00	98,00	105,00	111,00	128,00
ab 4.500,00	80,00	87,00	94,00	102,00	108,00	116,00	122,00	141,00

Monats- einkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse						
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Regelbed. bis 4 Std.	Mehrbed. bis 5,0 Std.	Mehrbed. bis 6,0 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. über 7 Std.
	85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.250,00	4,00	5,00	5,00	6,00	6,00	8,00	9,00
ab 1.500,00	9,00	10,00	11,00	13,00	14,00	17,00	19,00
ab 1.750,00	14,00	16,00	17,00	20,00	21,00	26,00	30,00
ab 2.000,00	17,00	19,00	20,00	23,00	25,00	30,00	35,00
ab 2.250,00	19,00	20,00	22,00	26,00	28,00	33,00	39,00
ab 2.500,00	21,00	23,00	25,00	29,00	31,00	38,00	44,00
ab 2.750,00	24,00	26,00	28,00	33,00	35,00	42,00	49,00
ab 3.000,00	26,00	29,00	31,00	36,00	39,00	47,00	54,00
ab 3.250,00	28,00	31,00	33,00	39,00	41,00	50,00	58,00
ab 3.500,00	31,00	33,00	36,00	42,00	45,00	54,00	63,00
ab 3.750,00	34,00	37,00	40,00	47,00	50,00	60,00	70,00
ab 4.000,00	37,00	40,00	43,00	50,00	54,00	65,00	75,00
ab 4.250,00	40,00	44,00	47,00	55,00	59,00	71,00	82,00
ab 4.500,00	44,00	48,00	52,00	61,00	65,00	78,00	91,00

Amtlicher Teil

Anlage 4

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tagespflegestelle
Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monats- einkommen in Euro	ältestes betreutes Kind									
	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	9,00	9,00	10,00	10,00	12,00
ab 1.000,00	6,00	7,00	8,00	8,00	9,00	10,00	10,00	11,00	12,00	14,00
ab 1.250,00	22,00	25,00	27,00	30,00	32,00	35,00	37,00	39,00	42,00	48,00
ab 1.500,00	44,00	49,00	54,00	59,00	63,00	68,00	72,00	77,00	82,00	95,00
ab 1.750,00	67,00	75,00	82,00	89,00	96,00	104,00	110,00	118,00	125,00	144,00
ab 2.000,00	78,00	87,00	94,00	103,00	111,00	120,00	128,00	137,00	144,00	167,00
ab 2.250,00	88,00	98,00	106,00	116,00	125,00	135,00	144,00	154,00	163,00	188,00
ab 2.500,00	98,00	109,00	119,00	130,00	140,00	151,00	161,00	172,00	182,00	210,00
ab 2.750,00	109,00	121,00	132,00	144,00	155,00	167,00	178,00	191,00	202,00	233,00
ab 3.000,00	119,00	133,00	145,00	158,00	170,00	184,00	196,00	209,00	221,00	255,00
ab 3.250,00	130,00	145,00	158,00	173,00	186,00	201,00	214,00	229,00	242,00	279,00
ab 3.500,00	141,00	157,00	171,00	187,00	201,00	217,00	231,00	247,00	261,00	302,00
ab 3.750,00	155,00	172,00	188,00	206,00	221,00	239,00	254,00	272,00	287,00	332,00
ab 4.000,00	169,00	189,00	206,00	225,00	242,00	261,00	278,00	298,00	315,00	363,00
ab 4.250,00	185,00	206,00	224,00	246,00	264,00	285,00	304,00	325,00	343,00	396,00
ab 4.500,00	204,00	227,00	247,00	271,00	291,00	314,00	335,00	358,00	378,00	437,00

Monats- einkommen in Euro	zweitältestes betreutes Kind									
	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	5,00	5,00	6,00	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	8,00	10,00
ab 1.000,00	5,00	6,00	6,00	6,00	7,00	8,00	8,00	9,00	10,00	11,00
ab 1.250,00	18,00	20,00	22,00	24,00	26,00	28,00	30,00	31,00	34,00	38,00
ab 1.500,00	35,00	39,00	43,00	47,00	50,00	54,00	58,00	62,00	66,00	76,00
ab 1.750,00	54,00	60,00	66,00	71,00	77,00	83,00	88,00	94,00	100,00	115,00
ab 2.000,00	62,00	70,00	75,00	82,00	89,00	96,00	102,00	110,00	115,00	134,00
ab 2.250,00	70,00	78,00	85,00	93,00	100,00	108,00	115,00	123,00	130,00	150,00
ab 2.500,00	78,00	87,00	95,00	104,00	112,00	121,00	129,00	138,00	146,00	168,00
ab 2.750,00	87,00	97,00	106,00	115,00	124,00	134,00	142,00	153,00	162,00	186,00
ab 3.000,00	95,00	106,00	116,00	126,00	136,00	147,00	157,00	167,00	177,00	204,00
ab 3.250,00	104,00	116,00	126,00	138,00	149,00	161,00	171,00	183,00	194,00	223,00
ab 3.500,00	113,00	126,00	137,00	150,00	161,00	174,00	185,00	198,00	209,00	242,00
ab 3.750,00	124,00	138,00	150,00	165,00	177,00	191,00	203,00	218,00	230,00	266,00
ab 4.000,00	135,00	151,00	165,00	180,00	194,00	209,00	222,00	238,00	252,00	290,00
ab 4.250,00	148,00	165,00	179,00	197,00	211,00	228,00	243,00	260,00	274,00	317,00
ab 4.500,00	163,00	182,00	198,00	217,00	233,00	251,00	268,00	286,00	302,00	350,00

Monats- einkommen in Euro	drittältestes betreute Kind und weitere in Tagespflege betreute Kinder									
	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	4,00	4,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00
ab 1.000,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00
ab 1.250,00	13,00	15,00	16,00	18,00	19,00	21,00	22,00	23,00	25,00	29,00
ab 1.500,00	26,00	29,00	32,00	35,00	38,00	41,00	43,00	46,00	49,00	57,00
ab 1.750,00	40,00	45,00	49,00	53,00	58,00	62,00	66,00	71,00	75,00	86,00
ab 2.000,00	47,00	52,00	56,00	62,00	67,00	72,00	77,00	82,00	86,00	100,00
ab 2.250,00	53,00	59,00	64,00	70,00	75,00	81,00	86,00	92,00	98,00	113,00
ab 2.500,00	59,00	65,00	71,00	78,00	84,00	91,00	97,00	103,00	109,00	126,00
ab 2.750,00	65,00	73,00	79,00	86,00	93,00	100,00	107,00	115,00	121,00	140,00
ab 3.000,00	71,00	80,00	87,00	95,00	102,00	110,00	118,00	125,00	133,00	153,00
ab 3.250,00	78,00	87,00	95,00	104,00	112,00	121,00	128,00	137,00	145,00	167,00
ab 3.500,00	85,00	94,00	103,00	112,00	121,00	130,00	139,00	148,00	157,00	181,00
ab 3.750,00	93,00	103,00	113,00	124,00	133,00	143,00	152,00	163,00	172,00	199,00
ab 4.000,00	101,00	113,00	124,00	135,00	145,00	157,00	167,00	179,00	189,00	218,00
ab 4.250,00	111,00	124,00	134,00	148,00	158,00	171,00	182,00	195,00	206,00	238,00
ab 4.500,00	122,00	136,00	148,00	163,00	175,00	188,00	201,00	215,00	227,00	262,00

Amtlicher Teil

Beschlussbekanntmachung des Haupt- und Finanzausschuss

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2010 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.:

HAII/0227/10/10	Auftragsvergabe Los 17 Trockenbauarbeiten Gesamtschule Mühlenbeck
HAII/0228/10/10	Auftragsvergabe Los 18 Schlosserarbeiten Gesamtschule Mühlenbeck
HAII/0229/10/10	Auftragsvergabe Los 19 Tischlerarbeiten Gesamtschule Mühlenbeck
HAII/0230/10/10	Auftragsvergabe Los 20 Estricharbeiten Gesamtschule Mühlenbeck

gez. Brietzke

Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 13. öffentlichen Sitzung am 08.02.2010 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.

II/0238/10/13	Anerkennung der geprüften Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das HH-Jahr 2008
II/0255/10/13	Beschlussbeanstandung zu Vorlage Nr.: II/0201/09, 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0244/10/13	Antrag der Fraktion Freie Wähler Mühlenbecker Land zur Unterstützung einer Informationsveranstaltung für Bioenergie
II/0254/10/13	Antrag der Fraktion Die Linke: Schulwegsicherung – Herstellung eines Radweges entlang der L 171
II/0253/10/13	Antrag der Fraktion Die Linke: Schulwegsicherung – Herstellung der Straßenbeleuchtung entlang der Buchhorster Straße
II/0249/10/13	Antrag der Fraktion „Die Linke“ auf Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Schmutzwasserentsorgung im OT Zühlsdorf
II/0178/09/13	Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 23 „Försterstraße“ OT Mühlenbeck

II/0232/10/13	Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
II/0209/09/13	Übertragung von RW-Anlagen an den „Zweckverband Fließtal“
II/0231/10/13	Beschluss über die Überführung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Region Heidekrautbahn“ in einen Verein
II/0240/10/13	Einstellung eines Auszubildenden

Folgende Vorlagen wurden verwiesen:

II/0252/10	Petition zu den Straßenbaubeiträgen Birkenwerderstraße
II/0251/10	Petition zu den Straßenbaubeiträgen Breite Straße
II/0246/10	Antrag der FDP-Fraktion zur Unterstützung des Projektes „Rasthof Briesetal“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Folgende Vorlagen wurden von der Tagesordnung genommen:

II/0233/10	Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 23 „Peterwald“, OT Schildow
II/0226/10	Straßenbau Schildow, Ausbau der Franz-Schmidt-Straße, Zustimmung zur Entwurfsplanung
II/0242/10	Teileinziehung an der Gemeindestraße Kirschweg

gez. Brietzke

Anerkennung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 und uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 08.02.2010 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Jahr 2008 beschlossen wurde.

Auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land. (Beschluss-Nr. II/0238/10/13)

Mühlenbecker Land, den 09.02.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck gemäß §2(1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.02.2010 mit Beschluss-Nr. II/0232/10/13 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck beschlossen.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes „Ortszentrum Mühlenbeck“ liegt innerhalb der bebauten Ortslage im OT Mühlenbeck. Es umfasst die Flurstücke 405, 407, 109/5, 109/3, 109/4 und 109/6 der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck mit einer Größe von 7891 m². Es grenzt im Norden und Süden an bebauten Nachbargrundstücke der Ortslage und im Osten an das Naturschutzgebiet Tegeler Fließ.

Planungsziele

Ziel und Zweck der Planung ist im Wesentlichen die geordnete städtebauliche Sicherung, Entwicklung und Gestaltung des Ortszentrums im Bereich der Kirche im Ortsteil Mühlenbeck.

Ziel ist die Entwicklung einer typischen Mischgebietsnutzung mit kleinteiliger Einzelhandelsnutzung, nicht wesentlich störendem Gewerbe insbesondere im Bereich des Erdgeschosses und dem Schwerpunkt der Wohnnutzung im Obergeschoss. Die Größe der Ladeneinheiten sollte jeweils eine Größe von maximal 250 m² nicht überschreiten. Durch den Bebauungsplan soll in den rückwärtigen östlichen Grundstücksteilen eine zusätzliche Überbauung planerisch vorbereitet werden. Das Maß der baulichen Nutzung soll sich

am ortsüblichen Standard orientieren. Die Anzahl der Stellplätze sollte die durch die Stellplatzsatzung der Gemeinde geforderte Zahl von Stellplätzen nicht wesentlich überschreiten. Das Wohnhaus und das seitlich stehende Stallgebäude der Hauptstr. 22 sollen in ihrer Hofstruktur planungsrechtlich gesichert werden.

Entsprechend der ortstypischen Lage soll im hinteren Bereich der Grundstücke eine zweigeschossige Bebauung mit dem zweiten Geschoss als Dachgeschoss ermöglicht werden. Die Gemeinde verfolgt das stadtplanerische Ziel, den historisch gewachsenen Ortskern zu erhalten und zu stabilisieren. Daher ist beabsichtigt, die gewachsene Straßenfront zu erhalten und deutlich erkennbar zu gestalten.

Hinweise

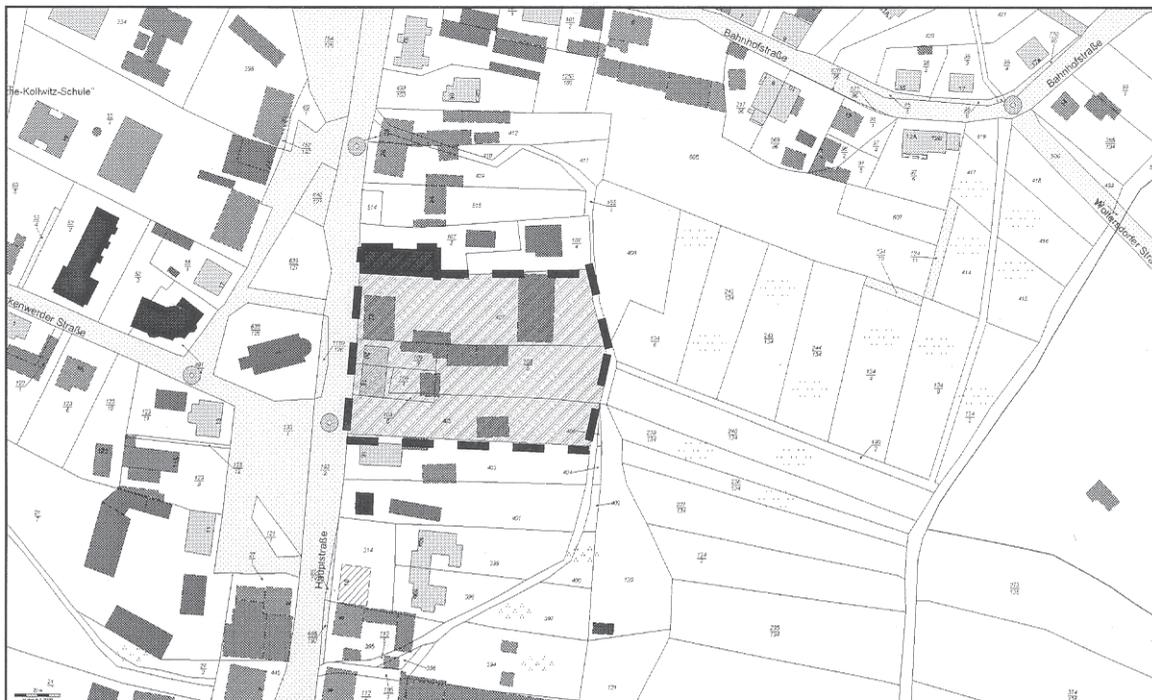
Gemäß §13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Mühlenbecker Land, den 15.02.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck



— — — — —
Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanentwurfs

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 23 „Försterstraße“ OT Mühlenbeck – Feldheim Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB 2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 08.02.2010 mit Beschluss-Nr. II/0178/09/13 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Försterstraße“ OT Mühlenbeck – Feldheim als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes „Försterstraße“ liegt im Gemeindeteil Feldheim, OT Mühlenbeck zwischen Försterstraße und Liebenwalder Straße. Es umfasst die Flurstücke 239, 240, 241, 315/122 sowie 314/65 (teilweise) 90/7 (teilweise) und 90/10 (teilweise), alle Flur 3, Gemarkung Mühlenbeck mit einer Größe von insgesamt ca. 0,76 ha. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Planungsziele

Im Plangebiet sind bereits ein Einfamilienwohnhaus an der Liebenwalder Straße und 2 hintereinander liegende Erholungsbungalows an der Försterstraße vorhanden.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Plangebietes bis zu einer Tiefe von 50 m entlang der anliegenden Straßen schaffen. Hierdurch wird eine Bebauung in 2 Baureihen ermöglicht, die die vorhandenen Grundstücksnutzungen berücksichtigt. Zugleich soll die Fläche, die für einen dreiecksigen Lkw zum Abbiegen in der Försterstraße erforderlich ist, als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Hierdurch wird auch für die übrige Bebauung in der Försterstraße eine ausreichende Erschließung zum Befahren durch das Müllfahrzeug und die Feuerwehr im Bereich des Plangebietes planungsrechtlich gesichert.

Hinweise

Gemäß § 13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und

- dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck während der Sprechzeiten unterrichten kann.

2. Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung in der **Zeit vom 15.03.2010 bis zum 16.04.2010** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

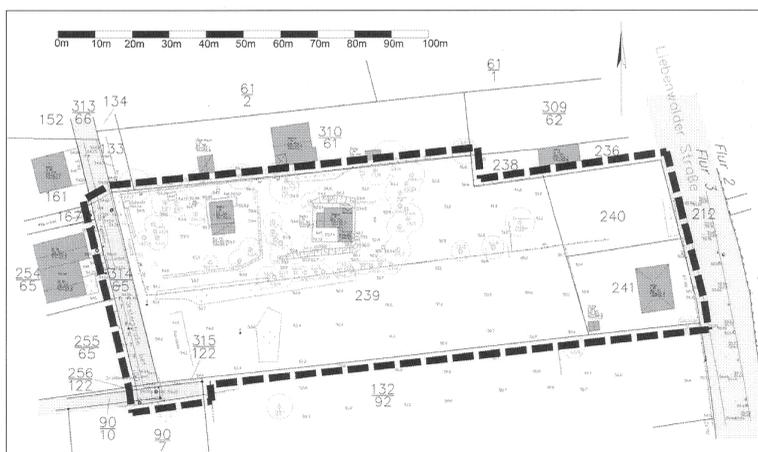
Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Anlage zu 1. und 2

Lageplan (Auszug Gemarkung Mühlenbeck, Flur 3) mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes „Försterstraße“ OT Mühlenbeck – Feldheim



Mühlenbecker Land, den 15.02.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB

1. Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet für Arbeit, Betreuung und Wohnen für besondere Personengruppen“, OT Schönfließ sowie 2. entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Fläche des Plangebietes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 05.10.2009 mit Beschluss-Nr. II/0148/09/10 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet für Arbeit, Betreuung und Wohnen für besondere Personengruppen“, OT Schönfließ sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Fläche des Plangebietes beschlossen.

Das Plangebiet liegt im OT Schönfließ östlich der Glienicker Chaussee, gegenüber dem Wohngebiet Bieselheide. Es wird begrenzt durch

- die Glienicker Chaussee im Nordwesten,
- das Betriebsgelände der Nordbahn-gGmbH im Südwesten,
- Waldflächen im Nordosten und Südosten.

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 63 und 64 der Flur 5 der Gemarkung Schönfließ mit einer Gesamtgröße von ca. 2,963 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Im Plangebiet befinden sich der Bauhof der Gemeinde Glienicke Nordbahn, verschiedene kleine Gewerbebetriebe, ein Jugendtreff der Gemeinde Mühlenbecker Land, eine Hundeschule sowie Freiflächen, die teilweise als Lagerflächen oder der Erschließung dienen.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB der oben bezeichneten Planverfahren zu 1. und 2. findet durch öffentliche Auslegung statt. Der Vorentwurf der o. g. Bebauungsplanung liegt mit der Begründung in der Zeit vom 15.03.2010 bis zum 29.03.2010 während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und Auswirkungen sowie zur Äußerung und Erörterung.

Planungsziel

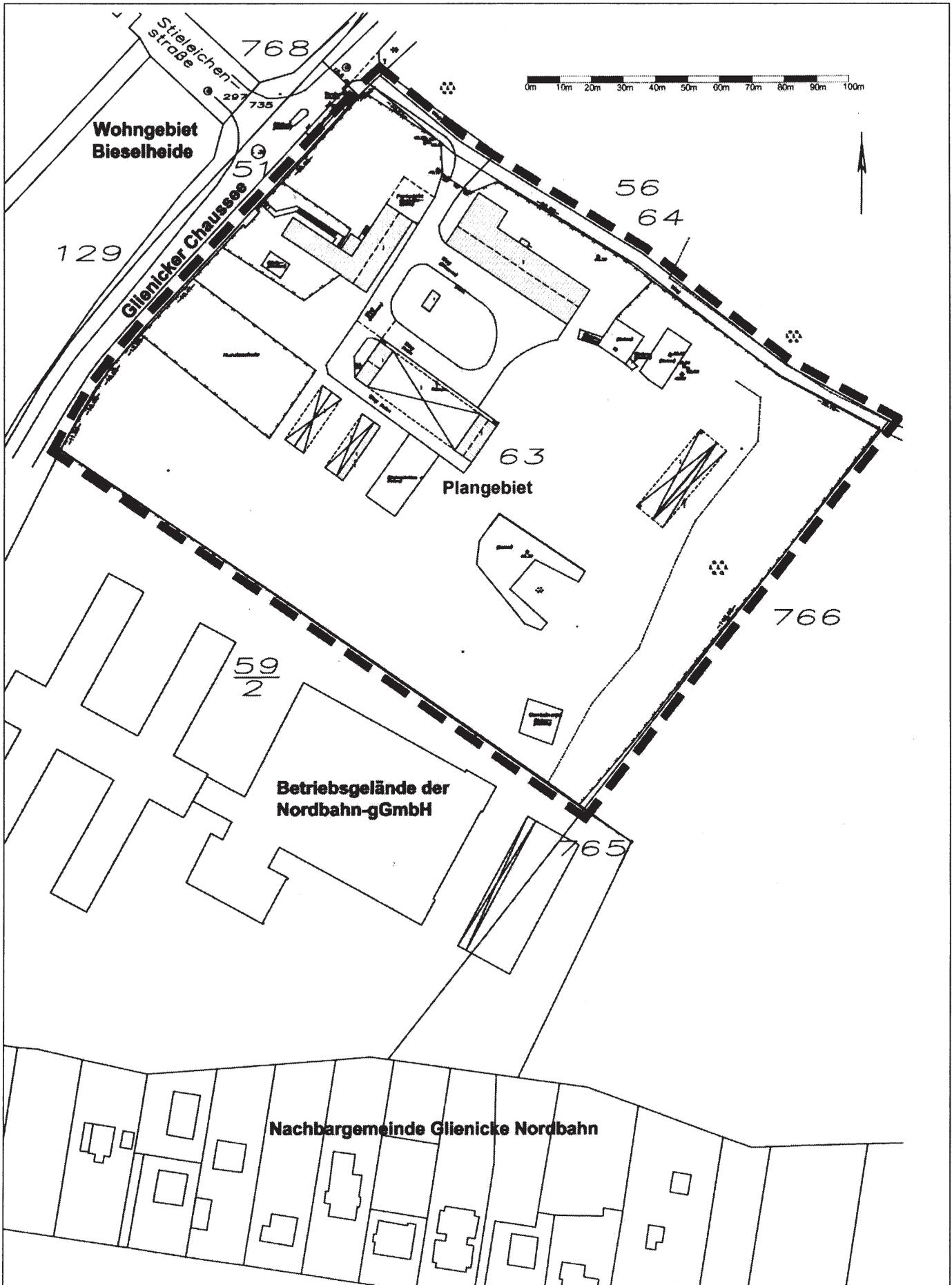
Die Bauleitplanung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Nordbahn gGmbH, Werkstatt für behinderte Menschen, auf einer Teilfläche des Plangebietes sowie der erforderlichen Erschließung schaffen. Im Plangebiet wird insgesamt die Festsetzung eines Sondergebietes für Arbeit, Betreuung und Wohnen für besondere Personengruppen angestrebt. Neben nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sollen auch soziale und medizinische Einrichtungen, insbesondere zur Betreuung von behinderten Menschen, Senioren und Jugendlichen sowie Wohnangebote für die betreffenden Bevölkerungsgruppen zulässig sein. Die rechtmäßig ausgeübten bestehenden Nutzungen sollen weiterhin zulässig bleiben.

Das Plangebiet liegt im LSG „Westbarnim“. Im Zuge des Planverfahrens wird die Ausgliederung aus dem LSG beantragt.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

Amtlicher Teil

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes



Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 , veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhalten die folgenden in der Gemarkung

Mühlenbeck, Flur 4 , Flurstücke 747, 755 und 826

gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt . Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und sind Bestandteil der Straße „**Am Steinberg**“ .
Straßenschlüsselnummer 12065225 21043. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben .

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist .

Mühlenbeck , den 06.01.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 , veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhalten die folgenden in der Gemarkung

Mühlenbeck, Flur 4, Flurstücke 743, 779 und 842

gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt . Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und sind Bestandteil der Straße „**Zu den Kaveln**“ .
Straßenschlüsselnummer 12065225 21041. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben .

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist .

Mühlenbeck , den 06.01.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 , veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhalten die folgenden in der Gemarkung

Mühlenbeck, Flur 4, Flurstücke 734, 775, 791 und 796

gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt . Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und sind Bestandteil der Straße „**Tonstichweg**“ .
Straßenschlüsselnummer 12065225 21042. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben .

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist .

Mühlenbeck , den 06.01.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 , veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhalten die folgenden in der Gemarkung

Mühlenbeck, Flur 4, Flurstücke 154, 199, 594, 724, 727, 844, 851 und 850

gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt . Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und sind Bestandteil der Straße „**Zehnruthenweg**“ .
Straßenschlüsselnummer 12065225 20288. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben .

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig . Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist .

Mühlenbeck , den 06.01.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**Widmungsverfügung**

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhalten die folgenden in der Gemarkung

Mühlenbeck, Flur 4, Flurstücke 801 und 802

gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und sind Bestandteil der Straße „**Zu den Kaveln**“. Straßenschlüsselnummer 12065225 21041. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 06.01.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhält die folgende in der Gemarkung

Mühlenbeck, Flur 4, Flurstück 863

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und ist Bestandteil der Straßen „**Bäckersteig**“ und „**Am Steinberg**“.

Straßenschlüsselnummer 12065225 21040 und 12065225 21043. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 29.12.2009

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhält die folgende in der Gemarkung

Mühlenbeck, Flur 4, Flurstück 864

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und ist Bestandteil der Straßen „**Tonstichweg**“ und „**Zu den Kaveln**“.

Straßenschlüsselnummer 12065225 21042 und 12065225 21041. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 29.12.2009

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhalten die folgenden in der Gemarkung

Mühlenbeck, Flur 11, Flurstücke 56, 59, 62 und 116/38

gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und sind Bestandteil der Straße „**Straße nach Briese**“.

Straßenschlüsselnummer 12065225 20288. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 16.02.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhalten die folgenden in der Gemarkung

Mühlenbeck, Flur 4, Flurstücke 750, 781 und 827

gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und sind Bestandteil der Straße „**Bäckersteig**“. Straßenschlüsselnummer 12065225 21040. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 06.01.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53-1285

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Mühlenbeck im Bereich der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181-183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 03. Dezember 2009, eingegangen am 18. Dezember 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Verteilnetzes (Verteilnetz Mühlenbeck) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Mühlenbeck in der Gemeinde Mühlenbecker Land gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 -1285 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden,

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mir der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 12. Januar 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Amtlicher Teil

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53 -1282

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schildow im Bereich der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 03. Dezember 2009, eingegangen am 18. Dezember 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Verteilnetzes (Verteilnetz Schiidow) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Schüidow in der Gemeinde Mühlenbecker Land gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 -1282 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 11. Januar 2010

im Auftrag
(Grunenberg)

Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 30.11.2009 hat Hr. Peter Witte zur Niederschrift dem Wahlleiter erklärt, dass er sein Mandat in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land mit Ablauf des 31.12.2009 niederlegt. Dieser Verzicht erfüllt den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG und wird zum 01.01.2010 rechtswirksam. Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines Vertreters, der seine Rechtsstellung als Vertreter verliert, auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt wurde. Herr Witte hatte seinen Sitz in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land auf der Liste der Partei SPD wahrgenommen. Nächster Nachrücker nach der Zahl der Stimmen auf der Liste der SPD ist Frau Silvia Gaideck aus dem Ortsteil Schildow. Frau Gaideck nahm das Mandat an und ist ab dem 01.01.2010 Mitglied der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land.

Mühlenbecker Land, 14.12.2009

gez. Matthes

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Zühlisdorf

Ortsvorsteher: Klaus Flemming Stellvertreterin: Sylvia Erdmannski

Sprechstunden des Ortsvorstehers:

Jeden Dienstag, 15.00-18.00 Uhr, im Gemeindehaus Zühlisdorf,
Dorfstraße 26

dort Telefon/Fax: 033397-61122

Herr Flemming privat: Tel: 033397-72288, Fax: 033397-68498

Ortsteil Mühlenbeck

Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreterin: Kerstin Rennspieß

Sprechstunden der Ortsvorsteherin:

Jeden 1. Dienstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck,
Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077

Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943

Ortsteil Schildow

Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Ingrid Ripke

Sprechstunden der Ortsvorsteherin:

Jeden 1. Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im
Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6,

Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152

Ortsteil Schönfließ

Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreterin: Pia Bucker

Sprechstunden des Ortsvorstehers:

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 Uhr - 19.00 Uhr im Bürger-
haus Schönfließ, Am Anger 1, Tel: 033056 - 74446 oder 033056 - 590571

Öffnungszeiten für die Bibliotheken in Mühlenbeck und Zühlisdorf

Gemeindebibliothek Mühlenbeck

Hauptstr. 9, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck

033056/ 434733

Bibliothek M@G-M-L.de

Die	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Do	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Frei	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Sa	10.00 Uhr - 13.00 Uhr

Gemeindebibliothek Zühlisdorf

Dorfstr. 26, 16515 Mühlenbecker Land, OT Zühlisdorf

033397/ 61122

Die	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
-----	-----------------------

Einladung der Jagdgenossenschaft

Alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Mühlenbeck werden gebeten, am **22. März 2010** um 19.00 Uhr im „Mühlentreff“, Hauptstraße 7 im OT Mühlenbeck, zu erscheinen.

Tagesordnung der Versammlung:

- Jahresabschlussbericht
- Entlastung des Vorstandes und Neuwahl
- Neuabschluss des Pachtvertrages mit den Jagdpächtern

gez. Ziegert

Kurzportrait Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder

Das **Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder** unter der Trägerschaft der Oberhavel Kliniken GmbH möchte einen Beitrag für mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit in unserem Landkreis leisten, indem es alle interessierten Schwangeren, Familien und allein stehenden Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren berät und auf Wunsch medizinische und soziale Angebote vermittelt.

Jede teilnehmende Familie bekommt einen ehrenamtlichen Paten zur persönlichen Begleitung von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr des Kindes und erhält attraktive, gesundheitsfördernde Geschenke. Als zuverlässige Ansprechpartner besuchen die intensiv geschulten Paten ihre Patenfamilie mindestens zehnmal und stehen ihr bei den vielen neuen Herausforderungen rund um Schwangerschaft, Geburt, Baby und Kleinkind zur Seite. Sie beantworten Fragen zur Entwicklung und Pflege des Babys, zur Unfallverhütung und zu Kinderkrankheiten, zu Angeboten für Eltern und Kinder in der nahen Umgebung wie Krabbelgruppe, Elternschule und Kinderbetreuung sowie zu Ärzten und Therapeuten. Sie wissen auch, welche rechtlichen Ansprüche und Pflichten Eltern mit der Geburt eines Kindes haben.

Die Teilnahme im Netzwerk ist für alle Familien sowohl freiwillig als auch kostenlos und verbunden mit der regelmäßigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Impfungen bzw. Impfberatungen beim Kinderarzt.

Das Netzwerk arbeitet eng mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Märkischen Sozialverein (MSV) und anderen Beratungsstellen zusammen, kooperiert mit niedergelassenen Ärzten und therapeutischen Einrichtungen und vermittelt auf Wunsch auch weiterführende Hilfe. Es wird von der Oberhavel Kliniken GmbH, dem Landkreis Oberhavel und dem Land Brandenburg finanziert und durch weitere Sponsoren unterstützt.

Die Geschenke des Netzwerks für die Familien:

Beim ersten Patenbesuch, oft schon in der Schwangerschaft, erhalten die Eltern ein **wertvolles Handbuch**, in dem leicht verständlich alles über Kinderkrankheiten und Vorsorgeuntersuchungen, die ersten Entwicklungsschritte des Babys und viele wertvolle Tipps und Hausmittel zu finden sind. Zur Geburt erhalten sie **einen hochwertigen Babyschlafsack und ein Fieberthermometer**; anlässlich des zweiten und dritten Besuchs **zwei Gutscheine für das Babyschwimmen und die Babymassage**, später als besonderes Highlight **eine Familien-Jahreskarte für den Tierpark Gernsdorf, ein Kinderbuch** und zum Abschluss der dreijährigen Begleitung **einen Kindertrolli**.

Die teilnehmenden Familien können vom Netzwerk initiierte **Familienbildungsangebote** kostenfrei in Anspruch nehmen, so zum Beispiel Krabbelgruppen und Kurse zur Vorbereitung auf die Elternschaft, zur Gesundheitsvorsorge beim Säugling oder zum Erwerb des „Erziehungsführerscheins“ des DRK und des MSV.

Bei Bedarf hält das Netzwerk auch Baby-Autositze in begrenzter Anzahl zur kostenfreien Ausleihe bereit.

Sprechzeiten des Netzwerks:

Montag bis Freitags 9-13 Uhr und nach Vereinbarung

Kontakt:

Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder

Oberhavel Kliniken GmbH

Robert-Koch-Straße 2-12, 16515 Oranienburg

Projektleitung: Dr. Lucia Wocko

Projektkoordinatorinnen: Berit Kadlec und Simone Janik

Tel.: 03301/662037, Mail: gesunde.kinder@oberhavel-kliniken.de

www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Nichtamtlicher Teil

Oster-Schnupper-Tage für 6- bis 10-jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, veranstaltet vom **05.04.-10.04.2010** erlebnisreiche **Oster-Schnupper-Tage**. Dieses „Mini-Ferienlager“ lädt Kinder von 6 bis 10 Jahren zu unvergesslichen Tagen ein.

Unser Programm:

Osterbrot backen, Osterbasteln, Kinder-Disco, Inline skaten, Ausflug auf einen Bauernhof, Ausflug ins Erlebnisbad, Osterfeuer, Kino-Abend, Sport & Spiel und vieles mehr

Der Osterhase hoppelt bestimmt auch mal vorbei.

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos, Hauptstraße 93, 09619 Zethau
Tel. 037320/8017-0, www.gruene-schule-grenzenlos.de
Tel. 03731/215689, www.ferien-abenteuer.de

Sommer-Ferien-Abenteuer für 7- bis 13-jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder von 7-13 Jahren. Auf dem Programm stehen u.a.: Reiterhof, Erlebnisbad, Lagerfeuer, Tagesausflug in den Sonnenlandpark, Kino, Disco, Kreatives Gestalten, Kuchen backen, Inline skaten, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Mädchen und Jungen fahren mit einem Koffer voller unvergesslicher Eindrücke wieder nach Hause.

Die Termine:

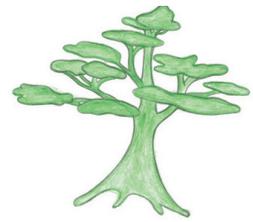
- 27.06.-10.07.2010 * (unsere Empfehlung: 1 Tag kostenlos, 2 Tagesausflüge und vieles mehr...)
- 11.07.-17.07.2010 *
- 18.07.-24.07.2010 * (Sportwoche mit Fahrradtouren, Tennis Fußball, Bowling, Squash, Tischtennis, Inline-Skater-Training...)
- 25.07.-31.07.2010 *
- 01.08.-07.08.2010 *
- 08.08.-14.08.2010
- 15.08.-21.08.2010

* Ferien in Sachsen

Rechtzeitiges Anmelden sichert die besten Plätze!

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos, Hauptstraße 93, 09619 Zethau
Tel. 037320/8017-0, www.gruene-schule-grenzenlos.de
Tel. 03731/215689, www.ferien-abenteuer.de



GEWERBEVEREIN MÜHLENBECKER LAND e.V.

Kontaktadressen:

1. Vorsitzende

Beate Jacobeit, Steuerberaterin
Dianastraße 21, 16552 Schildow
Tel. 033056/27300, Fax 033056/27301
vorstand@gewerbeverein-ml.de

2. Vorsitzender

Dipl.-Ing. Horst Albers, Beratender Ingenieur
Behrensstraße 26, 16552 Schildow
albers@gewerbeverein-ml.de

3. Vorsitzender

Dipl.-Ing. Guido Ziegert
An der Schönfließer Straße 23a, 16567 Mühlenbeck
ziegert@gewerbeverein-ml.de



Fahrt ins Grüne: Der Gewerbeverein auf Kremserfahrt

Impressum

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am 26. Mai 2010 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt. Redaktionsschluss ist der 10. Mai 2010

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

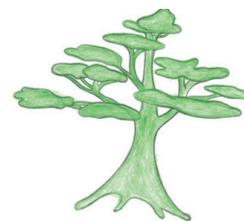
Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land,
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck,
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
e-mail: Gemeinde@MuehlenbeckerLand.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1,
10178 Berlin, Telefon: 030/28 09 93 45, Telefax: 030/28 09 94 06,
www.heimatblatt.de

Signierte Beiträge dokumentieren die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

GEWERBEVEREIN MÜHLENBECKER LAND e.V.



Ein Verein stellt sich vor: „Der Gewerbeverein Mühlenbecker Land“

Geschichte

1992 trafen sich Schildower Unternehmer, um auf Vereinsebene eine gemeinsame Basis der Zusammenarbeit zu begründen. Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 22.10.1992. Nach der Bildung der Großgemeinde wurden die Aktivitäten auf das Mühlenbecker Land erweitert. Seitdem finden die Veranstaltungen abwechselnd in den Ortsteilen statt. Dadurch wird es möglich, den Gewerbetreibenden bzw. den einzelnen Bürger direkt zu erreichen.

Anliegen

Hauptziel des Vereins ist die Erhaltung, die Förderung und die Zusammenarbeit des einheimischen Gewerbes innerhalb der Gemeinde Mühlenbecker Land. Besonderer Wert wird auf den Austausch mit der Gemeindevertretung, der -verwaltung sowie die Einflussnahme in den Ausschüssen gelegt. Mit den anderen Vereinen verbindet sich die Unterstützung von gemeinnützigen Aktivitäten und Initiativen auf den Gebieten des Tourismus sowie der Dienstleistungen. Mit den Gewerbevereinen im Landkreis besteht ein Austausch über die Gemeindegrenzen hinweg.

Veranstaltungen und Projekte

Die Mitglieder des Vereins treffen

sich am ersten Dienstag jeden Monats zum Gedankenaustausch und zur Kontaktpflege. Regelmäßig referieren Mitglieder oder externe Fachleute zu verschiedenen Themen wie Steuern, Energie, Büroorganisation oder Marketing. Der Kontakt zur Gemeindeverwaltung besteht direkt über den Bürgermeister des Mühlenbecker Landes, Klaus Brietzke, der die Veränderungen und öffentlichen Maßnahmen in unserer Gemeinde einbringt.

Aber auch die Geselligkeit kommt im Vereinsleben nicht zu kurz. Jedes Jahr treffen sich die Mitglieder zur Radtour, Boots- oder Kremserfahrt und beschließen das Jahr mit einer festlichen Veranstaltung.

Im vergangenen Jahr hat der Verein ein gemeinsames Projekt initiiert und erfolgreich beendet. 20 Mitglieder und Bürger der Gemeinde haben sich in einer GbR zusammengefunden, um auf dem Bürgersaal in Schildow die **erste Bürgersolaranlage** im Mühlenbecker Land zu errichten.

Auf der **nächsten Veranstaltung, am 06. April 2010**, stellt sich der Verein interessierten Gewerbetreibenden und Bürgern vor.

Das **Treffen am 04. Mai 2010** widmet sich dem Thema Sport und Tourismus in der Gemeinde.

Wie kann ich Mitglied werden?

Mitglied können alle Gewerbe-

treibenden, Selbständigen und interessierten Bürger werden, die ihren Geschäfts- oder Wohnsitz in der Gemeinde Mühlenbecker Land haben. Der Gewerbeverein ist offen für alle, die bereit sind,

sich mit Engagement für Veränderungen einzubringen. Rückfragen können im Rahmen der Veranstaltungen oder direkt über die Homepage erfolgen:

www.gewerbeverein-ml.de.



Der Gewerbeverein hat die Werbetafeln in Schildow und Schönfließ erneuert